

Teilnahmebedingungen für Fahrsicherheitstrainings

Die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining des Veranstalters (im Folgenden „Training“ genannt) erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen.

Um die Lesbarkeit zu gewährleisten wurde auf die Schreibweise „Teilnehmer/innen“, „TeilnehmerInnen“ oder „Teilnehmer_innen“ etc. verzichtet. In dem Begriff „Teilnehmer“ sind sowohl Frauen wie auch Männer eingeschlossen.

I. Teilnehmer

1. Zur Teilnahme am Training sind nur solche Personen (im Folgenden „Teilnehmer“ genannt) berechtigt, die:
 - zuvor angemeldet wurden und im Besitz einer Anmeldebestätigung sind,
 - die Teilnahmegebühr rechtzeitig entrichtet haben,
 - sofern sie mit einem fremden Fahrzeug an der Veranstaltung teilnehmen möchten, eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters nachweisen können und
 - im Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sind.
Der Teilnehmer hat den Besitz seiner gültigen Fahrerlaubnis vor Beginn des Trainings durch Vorlage seines Führerscheins nachzuweisen.
2. Auf dem Trainingsgelände gelten sämtliche auch im öffentlichen Verkehrsraum geltenden Verkehrsregeln und Vorschriften, insbesondere jene der StVO und der Winterreifenverordnung. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeuges durch den Veranstalter findet nicht statt.
Bei Pkw-Trainings: es besteht Gurtanlegepflicht.
Bei Motorradtraining- und Rollerkursen (Einspurfahrzeugen): das Tragen kompletter Schutzkleidung für die Teilnahme ist Voraussetzung.
Während der Trainings gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille).
3. Das Mitnehmen von Begleitpersonen auf das Trainingsgelände und die Teilnahme von Begleitpersonen am Training ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Begleitpersonen den Zutritt zum Trainingsgelände zu verweigern.
4. Während des Kurses ist den Anweisungen des Trainers, Helfern sowie des Personals des Platzbetreibers unbedingt Folge zu leisten. Ein Losfahren in die jeweilige Übung darf nur nach ausdrücklicher Anweisung seitens des Trainers erfolgen. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen oder die Regeln der StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr entsteht.
5. Die Doppelnutzung eines Fahrzeugs durch mehrere Teilnehmer kann zu Einschränkungen der fahrpraktischen Anteile bzw. der praktischen Übungen führen.

II. Anmeldung

1. Die Anmeldung zu der Veranstaltung ist verbindlich. **Die Anmeldung bzw. der Trainingsplatz zum gewählten Termin ist erst dann sicher, wenn diese(r) bestätigt wurde.**
Von den allgemein veröffentlichten Angaben z.B. zu den Inhalten und dem Umfang des Trainings abweichende Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von dem Veranstalter schriftlich bestätigt sind.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Kurstermine zu verschieben oder auch abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl unterschritten ist oder die Wetterverhältnisse eine Durchführung des Kurses nach Einschätzung des verantwortlichen Kursleiters ohne Gefährdung der Kursteilnehmer oder der benutzten Fahrzeuge nicht zulassen. Absagen wegen zu geringer Teilnehmerzahl erfolgen spätestens zwei Tage vor dem Trainingstermin.

III. Versicherungen

1. Das Training wird mit dem eigenen Fahrzeug durchgeführt. Jeder Teilnehmer an der Veranstaltung ist daher verpflichtet, selbst für eine gültige Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung zu sorgen. Ohne ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz ist die Teilnahme an der Veranstaltung nicht gestattet.
2. Der Veranstalter hat für die bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge der Teilnehmer keine Fahrzeugversicherung abgeschlossen.

IV. Zahlungs- und Stornobedingungen

1. Die Kursgebühren sind spätestens einen Monat vor dem Trainingstermin durch Überweisung an den Veranstalter zu entrichten; bei späterer Anmeldung sofort.
2. Der Teilnehmer kann das Training vor Beginn schriftlich kündigen (Stornierung).
3. Bei einer Stornierung bis 20 Tage vor Kursbeginn fallen keine Stornogebühren an. Bei späteren Stornierungen fallen folgende Stornokosten an:

Stornierung bis 14 Tage vor dem Termin: Stornokosten in Höhe von 50% der Kursgebühr.
Stornierung bis 7 Tage vor dem Termin: Stornokosten in Höhe der vollen Kursgebühr.
Die angemeldeten Teilnehmer können gern Ersatzteilnehmer vorschlagen.
4. Bei Nichterscheinen zu einem gebuchten Kurs, auch im Falle einer Erkrankung, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr. Ein nicht rechtzeitiges Erscheinen oder die Nichtteilnahme steht einem Nichterscheinen gleich.
5. Anfallende Stornogebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Stornogebühren gegen eine bereits entrichtete Kursgebühr aufzurechnen. Im Übrigen werden bereits entrichtete Kursgebühren zurückerstattet.

V. Gewährleistung/Leistungsstörungen

Der Veranstalter ist berechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen kann die Abhilfe verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Veranstalter leistet Gewähr für eine gewissenhafte Vorbereitung und Abwicklung, für die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Er garantiert nicht einen bestimmten Lern- oder Trainingserfolg und haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Teilnehmer.

VI. Haftung des Veranstalters

1. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Fahrsicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotential handelt, bei der auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eine Schädigung nicht auszuschließen ist.
Der Teilnehmer nimmt daher auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil.
2. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die auf Umständen beruht, die sich auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (Höhere Gewalt). Dies gilt auch für Schäden, die durch Maßnahmen oder Anweisungen des Platzbetreibers des Trainingsgeländes entstehen.

VII. Datenverarbeitung und -speicherung

Der Veranstalter ist berechtigt, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchung und Durchführung einer Veranstaltung zu erheben und zu verarbeiten. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Veranstaltung gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Erlaubnis zur Speicherung der Daten kann durch den Teilnehmer jederzeit schriftlich widerrufen werden.

VIII. Sonstiges

1. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.